

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 303 - 305

Die Wechseleinlösung, wenn sie von Seiten eines Indossanten vor der Verfallzeit erfolgt, und von diesem, nach Durchstreichung seines Indossaments, der Wechsel an den Kläger begeben ist, kann von dessen Indossanten als Einwand nicht opponirt werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- b) Der Absender ist berechtigt, über das abgeforderte Frachtgut bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dasselbe am Orte der Ablieferung angekommen und der Frachtbrief dort übergeben ist, zu disponiren und darf der Frachtführer das Frachtgut vor Ankunft an dem Ablieferungsorte dem bezeichneten Empfänger nicht aushändigen. (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 402 flg.)

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 14. Juli 1866.

51.

Die Ausübung des dem Käufer im Art. 355. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs wegen des Verzuges des Verkäufers mit der Uebergabe der Waare eingeräumten Wahlrechts ist von einer Anzeige und Fristbewilligung in dem Falle nicht abhängig, wenn der Verkäufer bereits erklärt hat, die Waare überhaupt nicht übergeben zu wollen.

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 27. September 1866.

52.

- a) Der Art. 2. des Preussischen Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. will nur die Handelsfachen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 1. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches näher bezeichnen, nicht aber den, lediglich aus dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche selbst zu entnehmenden, Begriff und Umfang der Handelsgeschäfte darstellen.

- b) Der mit einem Handlungsgehilfen abgeschlossene Dienstvertrag ist stets, der mit einem Techniker geschlossene Vertrag nur unter der Voraussetzung, daß der Annehmende ein Kaufmann ist, als ein Handelsgeschäft auf Seiten des Annehmenden anzusehen. (Art. 41. flg. 57. flg. 271—274. u. 317. des Handelsgesetzbuchs.)

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 1. November 1866.

B.

53. *)

Die Wechseleinlösung, wenn sie von Seiten eines Indossanten vor der Verfallzeit erfolgt, und von diesem, nach Durchstreichung seines Indossaments, der Wechsel an den Kläger begeben ist, kann von dessen Indossanten als Einwand nicht opponirt werden.

Auf Grund eines von J. M. G. zu Christiansberg am 23. März 1865 an eigene Ordre ausgestellten, auf J. F. G. in Stralsund ge-

Die Präjudizien Nr. 53., 54. u. 55. sind aus den Entscheidungen des Obertribunals Bd. 56. S. 266. u. 397. entnommen.

zogenen und von diesem acceptirten, am 23. Juni 1865 fälligen Wechsels über 500 Thlr., auf dessen Rückseite sich folgende Blancoindossamente befanden: „S. M. G. † † †, G. G. † † † in Anklam, G. B. † † †, G. B. † † † — dieser Name war jedoch durchstrichen — B. Sch. † † †,“ hatte der Klempnermeister S. in Stralsund, nachdem er den Wechsel Mangels Zahlung am 24. Juni 1865 bei dem Acceptanten hatte protestiren lassen, den Commissionair B. Sch. in Stralsund, als Indossanten, wechselmäßig wegen Zahlung der 500 Thlr. nebst Zinsen etc. in Anspruch genommen.

Der Beklagte hatte sein Giro zwar anerkannt, jedoch eingewandt, daß eine Negreßklage gegen ihn nicht mehr zulässig sei. Er habe den Wechsel mit seinem Blancogiro an B. begeben, dieser aber sich, nachdem der Acceptant in Concurß verfallen, noch vor der Verfallzeit an seinen Vormann G. B. gehalten, welcher den Wechsel eingelöst und nach der Streichung seines Giro's an den Kläger begeben habe.

Von dem Kläger war eingeräumt, den Wechsel von G. B. erhalten zu haben; dagegen hatte er die übrigen Thatsachen bestritten und die darauf gestützte Einrede für rechtlich unerheblich, jedenfalls aber ihm gegenüber für unzulässig erklärt.

Das Gericht erster Instanz hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Auf die hiergegen von dem Beklagten ergriffene Appellation hat das Appellationsgericht reformatorisch auf Abweisung des Klägers erkannt. Auf die Revision des Klägers hat demnächst das Obertribunal zu Berlin am 9. November 1865, unter Abänderung des Appellationserkenntnisses, das erste Urtheil wieder hergestellt und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Art. 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung ist der Kläger, als der Inhaber des in Rede stehenden Wechsels, auf Grund der auf dem letzteren befindlichen zusammenhängenden Reihe von Blancoindossamenten, zur Einklagung des Wechsels gegen den Beklagten, als Indossanten, an sich für legitimirt zu halten. Es kann sich deshalb nur fragen, ob der dagegen von dem Beklagten erhobene Einwand zur Glidirung der vorliegenden Wechselklage für geeignet zu erachten ist. Und diese Frage ist vom ersten Richter mit Recht verneint worden.

Nach Ausweis der zur Verfallzeit des Wechsels Mangels Zahlung am 24. Juni 1865 aufgenommenen Protesturkunde ist schon damals das Blancoindossament des G. B., des unmittelbaren Vormannes des Beklagten, durchstrichen gewesen. Diese Durchstreichung hat also zu einer Zeit stattgefunden, wo der Wechsel noch laufend und noch nicht nothleidend geworden war. Infolge der auf dem Wechsel befindlichen Blancoindossamente trug der Wechsel ganz die Natur eines Inhaberpapiers an sich, so daß über denselben während seines Laufes von jedem Inhaber in beliebiger Weise disponirt werden konnte. Mag daher die Behauptung des Beklagten, worauf dieser seinen Einwand stützt, immerhin richtig sein, so kann doch dadurch die Legitimation des Klägers in keiner Weise als alterirt betrachtet werden. Kläger ist vor der Verfallzeit des Wechsels dessen

Inhaber geworden; seiner durch die bereits gedachte Indossamentenreihe geführten Legitimation steht das durchstrichene Giro des G. B. um so weniger entgegen, als nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung ausgestrichene Indossamente bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen werden.

Daraus folgt zugleich, daß die Vorgänge, welche zu der Durchstreichung des Giro's des G. B. geführt haben, hierbei ganz außer Betracht bleiben müssen. Den Kläger und dessen Rechte tangiren dieselben überall nicht: er erscheint, da bloße Blancoindossamente vorliegen, als legitimirt, mag er nun den Wechsel von dem Verklagten, von dem W., von dem G. B. oder von irgend einem Dritten erhalten haben.

Jene Vorgänge können aber auch eine Liberation des Verklagten von seiner Verhaftung als Indossant, wie solche von ihm in Anspruch genommen wird, nicht zur Folge gehabt haben. Denn, wenn es auch mit der Behauptung des Verklagten seine Richtigkeit haben mag, daß sein Blancoindossatar W., weil der Acceptant in Concurß verfallen gewesen, sich an den Indossanten G. B. gehalten hat, und daß von diesem der Wechsel eingelöst worden, so ist es doch mit dieser Einlösung des Wechsels, da sie vor der Verfallzeit und noch während des Laufes des Wechsels erfolgt ist, nicht aus dem Gesichtspunkte eines von dem W. Mangels Zahlung an den G. B. genommenen Regresses zu nehmen. Auf dieselbe können daher die Bestimmungen der von dem Regress Mangels Zahlung handelnden Art. 41. bis 45. der Allgem. Deutschen Wechselordnung, welche einen bereits verfallenen und nothleidenden Wechsel voraussetzen, keine Anwendung finden, und daraus ergiebt sich, daß nicht, wie von dem Appellationsrichter mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 55. angenommen worden, das Blancoindossament des Verklagten dadurch, daß sein Vormann G. B. den Wechsel eingelöst und in Folge dessen sein Giro durchstrichen hat, seine wechselrechtliche Kraft und Bedeutung verloren haben kann. Die Einlösung des Wechsels Seitens des G. B. ist, da sie vor der Verfallzeit des Wechsels erfolgt ist, nicht als eine eigentliche Wechselzahlung anzusehen, sondern nur, wie jede andere Verwerthung des laufenden Wechsels, als eine gewöhnliche civilrechtliche Zahlung zu beurtheilen, welche zwar den G. B. von seiner eigenen Verbindlichkeit befreit, aber keine weitergehende Wirkung gehabt hat. Der Verklagte ist deshalb nach wie vor aus seinem Blancoindossamente verhaftet geblieben, und kann von ihm aus jener Seitens des G. B. stattgefundenen Wechseleinlösung kein Einwand gegen den Kläger, welcher ihn jetzt nach dem Verfall des Wechsels auf Grund des Art. 49. a. a. D. in Anspruch nimmt, entnommen werden. Dabei erscheint es auch als gleichgültig, ob dem Kläger vor oder bei dem Erwerbe des Wechsels die mehrgedachte Wechseleinlösung und daß in Folge derselben von dem G. B. sein Blancoindossament durchstrichen worden, bekannt gewesen ist, oder nicht, da diese Handlungen des G. B. in keiner Weise dazu geeignet sind, um daraus Seitens des Verklagten eine *exceptio doli* gegen den Kläger herzuleiten.